



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Bundesstelle

Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Per E-Mail: info@nationale-stelle.de

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

bearbeitet von:

**Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern und für Heimat an-
lässlich der Begleitung der Chartermaßnahme nach Enfidha/Tunesien
vom 21. August 2024**

B2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Ihr Bericht, Az.: 2212/4/24
B2.52004/234#2
Berlin, 22. April 2025
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 21. August 2024 haben Sie eine Chartermaßnahme Bundespolizei von Beginn der Bodenabfertigung am Flughafen Leipzig/Halle bis zur Übergabe der Rückzuführenden nach Ankunft in Enfidha/Tunesien begleitet. Für Ihren diesbezüglichen Bericht und die Ausführungen zu den positiven Beobachtungen bedanke ich mich. Die Abteilungsleiterin Bundespolizei im Bundesministerium des Innern und für Heimat, _____, hat mich gebeten, auf Ihre Empfehlungen einzugehen und Ihnen zu antworten. Dem komme ich gern nach und habe nachfolgend den Stand zu Ihren Feststellungen aufgeführt.

I Abholungszeitpunkt

Die Abholung und Zuführung von Personen sind abhängig von den Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die Vorgaben des Ziellandes oder auch die verfügbaren Zeitkorridore der jeweiligen Fluggesellschaften, die sich wiederum auf die zu absolvierenden Wegstrecken für die Zuführkräfte unmittelbar auswirken. Insofern ist der Einfluss der Bundespolizei auf diese Rahmenbedingungen gering. Die Abholungen und Zuführungen der Personen - damit einhergehend auch die Festlegung der Abholzeit - obliegen den jeweils zuständigen Behörden der Länder. Daher rege ich an, dass Sie auch weiterhin in bewährter Weise die von ihnen beobachteten Sachverhalte in diesem Zusammenhang über die Länderkommission an die Länder herantragen. Gleichwohl wurden und werden anhaltend Maßnahmen zur Verbesserung durch die Bundespolizei geprüft. Sofern diese zielführend und umsetzbar sind, werden Anpassungen vorgenommen.

Beispielsweise wurde aufgrund der restriktiven Auslegung der Nachtzeitschranke der Behörden in Berlin der Abflug aller Sammelcharter in die Balkanregion auf die frühe Nachmittagszeit verlegt, um eine Zuführung erst ab 06:00 Uhr zu ermöglichen.

II Bereitstellen erforderlicher Medikamente

Die Zuständigkeit für die Bereitstellung der für die Rückzuführenden notwendigen Medikamente liegt bei den zuständigen Ländern. Die Bundespolizei lehnt die Übernahme der Rückzuführenden von den Zuführkräften nach Rücksprache mit dem eingesetzten medizinischen Personal ausnahmslos ab, wenn die notwendigen Medikamente nicht zur Verfügung gestellt oder nicht rechtzeitig bis zum Abflug beigebracht werden können.

III Durchsuchung und Entkleidung

Im vorliegenden Fall verdeutlicht das Auffinden einer Rasierklinge die Notwendigkeit der entsprechenden Durchsuchung. Das Auffinden von gefährlichen Gegenständen dieser Art verhindert das Zufügen von Selbst- und Fremdverletzungen. Entsprechende Gegenstände können nur so aufgefunden werden. Sie sind nicht detektierbar.

IV Fesselung

Am 8. Januar 2025 wurden die neuen Festhaltégurt mit Stahl- oder Kletthandfessel (FEG III Stahl oder FEG III Klett) als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt nach dem Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges in der Bundespolizei für den Anwendungsbereich der Rückführungen dienstlich zugelassen. Der Einsatz der FEG von den eingesetzten Beamtinnen und Beamten darf erst nach erfolgter Ersteinweisung erfolgen. Diese wird bundesweit sukzessive und ohne zeitlichen Verzug umgesetzt.

V Mittellosigkeit

Im Falle von Rückzuführenden, die mittellos an die Bundespolizei übergeben werden, soll diesen im Einzelfall durch die vor Ort befindlichen Bediensteten ein Handgeld in ausreichender Höhe ausgezahlt werden. Die Bundespolizei hat auf die nicht im Gesetz verankerte, freiwillige Leistung der Handgeldauszahlung im Verantwortungsbereich der Länder keinen Einfluss. Dadurch kommt es zu inhomogenen Prozessen bei den Ländern. Ich rege daher an, dass Sie die Empfehlung auch hier an die betreffenden Länder über die Länderkommission adressieren.

VI Respektvoller Umgang

Im Umgang mit Rückzuführenden sind alle eingesetzten Kräfte sensibilisiert und die Personenbegleiter Luft der Bundespolizei besonders geschult. Durch den Polizeiführer und den Escort Leader werden die eingesetzten Kräfte vor jedem Einsatz entsprechend eingewiesen. Für alle Rückzuführenden besteht zudem die Möglichkeit der Beschwerde.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anlagen

-